

## **Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2020**

### **Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungs- sowie am Oberverwaltungsgericht für die am 1. April beziehungsweise 1. Juli 2020 beginnende Amtszeit\***

Die fünfjährige Amtszeit der am Verwaltungs- sowie der am Oberverwaltungsgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter läuft am 31. März beziehungsweise 30. Juni 2020 ab.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter an den Verwaltungsgerichten für die am 1. April beziehungsweise 1. Juli 2020 beginnende neue Amtszeit hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für jedes Verwaltungsgericht gesondert eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Zahlen der gemäß § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen beruhen auf den von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts und dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts nach § 27 VwGO getroffenen Bestimmungen über die erforderlichen Zahlen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.

Die vorbereiteten Vorschlagslisten selbst enthalten Vorschläge von in der Stadtbürgerschaft vertretenen politischen Parteien, einer Gewerkschaft, von Kammern, der Bremischen Evangelischen Kirche sowie freiwillige Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern (Selbstmelderinnen und Selbstmelder) aufgrund der in der örtlichen Presse und im Internet betriebenen Werbung des statistischen Landesamts – Wahlamt –.

Von der Aufnahme in die Vorschlagslisten sind nur Personen ausgeschlossen, die die in § 20 VwGO genannten Voraussetzungen (deutsche Staatsangehörigkeit, Vollendung des 25. Lebensjahres und Wohnsitz im Gerichtsbezirk) nicht erfüllen oder bei denen ein Ausschlussgrund nach § 21 VwGO vorliegt (Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, Verlust des Wahlrechts oder Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, Vermögensverfall).

Die Entscheidung darüber, welche Personen tatsächlich gewählt werden, obliegt allein den Wahlausschüssen, die mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts und von der Stadtbürgerschaft gewählten Mitgliedern besetzt sind.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtbürgerschaft wählen die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 29 Absatz 1 VwGO aus den Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft als Anlage

---

\* Die Vorschlagslisten sind den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugeleitet worden.

- a. die 263 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagliste für das Verwaltungsgericht,
- b. die 229 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagliste für das Oberverwaltungsgericht,

in je 15 Exemplaren mit der Bitte, gemäß § 28 Satz 4 VwGO den vorbereiteten Vorschlaglisten mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft, mindestens jedoch der Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl, zuzustimmen.